

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6A BAUGB

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der
VG Tauberbischofsheim - Grossrinderfeld - Königheim - Werbach

Main-Tauber-Kreis



KLARLE GMBH
BACHGAISSELB
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLARLE.DE

1 Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A81, östlich der Ortslage Großrinderfeld.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 18439, 18440 und 18441 der Gemarkung Großrinderfeld, Gemeinde Großrinderfeld. Die Fläche wird im Osten, Süden und Westen durch Gehölzstrukturen begrenzt. In Richtung Norden geht das Plangebiet offen zu den anliegenden Ackerflächen über.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Hierfür wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

2 Planungsalternativen

Der Gesetzgeber hat durch die Anforderungen des EEG an die Förderung von PV-Anlagen vorgegeben, dass diese vor allem auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden sollen. Im Gemeindegebiet Großrinderfeld eignen sich deshalb besonders die Flächen entlang der A81 für PV-Freiflächenanlagen. Ausgenommen sind die Flächen innerhalb des Regionalen Grünzuges und Waldflächen.

Da das Plangebiet entlang einer Autobahn verläuft, ist diese Fläche prädestiniert als Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung des Plangebietes schwierig und die Ertragsfähigkeit deshalb gering. Hinzu kommt, dass die Fläche aufgrund ihrer Entfernung zu Siedlungsflächen und der bereits bestehenden randlichen Eingrünung keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorruft.

Nach Aufgabe der Nutzung der Fläche für Photovoltaik verpflichtet sich der Vorhabensträger zum Rückbau der Anlage und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Da die Fläche an die Autobahn angrenzt und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen vorgeprägt ist und den Anforderungen für eine EEG-Förderung entspricht, sind derzeit keine alternativen Standorte erkennbar, an denen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würde.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Darin wurde festgestellt, dass Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter 'Landschaftsbild' und 'Pflanzen und Tiere' resultieren könnten. Auf Ebene der Bebauungsplanung werden hierzu minimierende Maßnahmen festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs in der Zeit vom 15.03.2021 bis 23.04.2021 informiert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 13.09.2021 bis 22.10.2021 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während dessen konnte sich die Öffentlichkeit zusätzlich in den öffentlichen Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses der VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die beabsichtigte Planung informieren und hatte Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde die öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB vom 04.09.2023 bis 09.10.2023 erneut durchgeführt.

Stellungnahmen von Bürgern wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB vom 15.03.2021 bis 23.04.2021 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten 22 Stellungnahmen bezogen sich größten Teils auf Belange auf Bebauungsplanebene. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurden in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte vom 13.09.2021 bis 22.10.2021. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurde Rechnung getragen.

Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt, die Träger öffentlicher Belange wurden darüber gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB informiert. Den vorgebrachten Stellungnahmen wurde Rechnung getragen.

6 Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Dem Ziel der Entwicklung, Förderung und des Ausbaus einer nachhaltigen umweltverträglichen Energieversorgung entsprechend, wurden geeignete Standorte zur Umsetzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen gesucht.

Für den geplanten Solarpark werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der im parallel aufgestellten Bebauungsplan 'Solar Nöllenhöhe' konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der Feststellungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss der VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach erfolgte am 18.03.2024.

Die Genehmigung durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erfolgte am 02.09.2024.

Stadt Tauberbischofsheim, den 26.03.2025



Vorsitzende Anette Schmidt

